

Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität

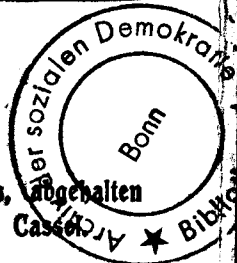
Rechtsfähige

Körperschaft

A 95 - 03174

Satzungen

Nach den Beschlüssen des 15. Bundestages, abgehalten
am 16., 17., 18. und 19. August 1924 in Cassel



Name und Zweck des Bundes.

§ 1. Die Vereinigung aller Radfahrer, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität. Rechtsfähige Körperschaft kraft Verei-

§ 2. Der Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung des Radfahrens in Arbeiterkreisen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Ausübung aller Radsportarten;
- b) Pflege der Solidarität, sowie Belehrung und Bildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend;
- c) Gewährung einer Unterstützung bei Radunfällen und Todesfällen;
- d) Gewährung von Rechtsschutz;
- e) Lieferung von Wege-Karten an die Ortsgruppen und an Mitglieder;
- f) Zollfreie Grenzüberschreitung nach dem Auslande;
- g) Ausdehnung und Förderung des Bundesgeschäfts Fahrradhaus Frischau in dem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Umfang in der jetzigen oder abzuändernden Rechtsform.

Die zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht nicht zu.

Eintritt.

§ 3. (1) Die Beitrittserklärung wird in den Ortsgruppen durch den Ortsgruppenvorstand, in dessen Wirkungskreis der Beitretende seinen Wohnsitz hat, bei Ausnahmen neuer Ortsgruppen in den Bund durch den Bundesvorstand entgegengenommen.

(2) Nicht aufgenommen wird, wer einem andern Bunde oder Radfahrerverein angehört und wer gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft verfährt.

(3) Das Eintrittsgeld für weibliche und männliche Mitglieder über 18 Jahre beträgt 1.50 Mk., für jugendliche Mitglieder 1.— Mk. An den Bund wird abgeführt 1.— Mk. bzw. 75 Pfg., wofür Mitgliedsbuch und Abzeichen geliefert werden. Das Abzeichen ist auf der linken Brustseite zu tragen. Für ein Erfogbuch sind 30 Pfg. und für Ausstellung der Grenzkarte 30 Pfg. zu zahlen. Mitgliedsbuch und Abzeichen bleiben Eigentum des Bundes und sind beim Austritt abzugeben.

Beitrag.

§ 4. (1) Der Bundesbeitrag beträgt bis auf weiteres vierteljährlich 90 Pfg. für Erwachsene und 45 Pfg. für Jugendliche unter 18 Jahren. Den Ortsgruppen steht es frei, einen höheren Beitrag zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben zu erheben.

(2) An Orten, in denen keine Ortsgruppen bestehen, können Einzelfahrer aufgenommen werden. Dieselben haben das Eintrittsgeld von 1.50 Mk. und zwei Vierteljahrsbeiträge von je 1.35 Mk., zusammen 4.20 Mk. voraus zu entrichten. Die weitere Beitragszahlung hat halbjährlich voraus zu geschehen, jedoch haben Einzelfahrer, soweit es sich ermöglichen läßt, der nächstliegenden Ortsgruppe anzuschließen. Sind 5 Einzelfahrer an einem Orte, so haben sie sich zu einer Ortsgruppe zu vereinigen.

(3) Will ein Mitglied, welches seinen Wohnort verläßt, dem Bunde ferner als Einzelfahrer angehören, sei es, daß es an einen Ort verzieht, wo keine Ortsgruppe besteht, daß es sich auf die Wanderschaft begibt, oder daß eine Ortsgruppe eingetret oder ausgeschlossen wird, so hat das Mitglied sein Mitgliedsbuch unter Vorlegung von zwei Vierteljahrsbeiträgen von je 1.35 Mk. an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

(4) Sind Bundesmitglieder länger als 1 Monat krank oder arbeitslos, so sind sie von den Beiträgen befreit. Für diese Zeit werden Freimarken gelebt, jedoch nicht mehr als 2 im Jahr.

(5) In außergewöhnlichen Fällen kann in der Dauer der Beitragsbefreiung, nachdem der Bundesvorstand die Sache geprüft, eine Ausnahme gemacht werden.

(6) Mitglieder, welche aus einer Ortsgruppe in eine andere übertreten, können nur dann in derselben aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Ortsgruppenstempel und Unterschrift des Vorstehenden oder des Kassierers beglaubigt ist.

(7) An einem Orte darf nur eine Ortsgruppe bestehen. In Großstädten ist es den Ortsgruppen gestattet, sich in Abteilungen zu gliedern.

(8) Zur pünktlichen Zahlung aller Beiträge ist jedes Mitglied verpflichtet. Bei längerem als vierteljährlichen Rückstande verliert es, wenn ihm hierfür keine Stundung bewilligt ist, alle Rechte an den Bund.

(9) Bei Neugründungen von Ortsgruppen muß ein Vierteljahrsbeitrag im Voraus entrichtet werden.

Austritt.

§ 5. Der Austritt aus dem Bunde erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Bundesvorstand und kann nur erfolgen, wenn weniger als wie 5 Mitglieder vorhanden sind. (Siehe § 17, Abs. 5 u 6 Einzelmitglieder müssen ihren Austritt schriftlich beim Bundesvorstand bewirken. Mitglieder, welche aus dem Bunde austreten, und sich innerhalb zwei Monaten wieder melden, können ihre zurückbleibenden Beiträge nachzahlen und treten wieder in ihre alte Rechte ein.

Ausschluss.

§ 6. (1) Ist ein Mitglied länger als ein Vierteljahr mit seinem Beitrag im Rückstand, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, so kann es ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt von Bundesmitgliedern, die gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft verstoßen. (Sind an Kennen über 50 Kilometer beteiligten, einem anderen Radfahrerbund oder Verein angehören, insbesondere durch Vernachlässigung der Grenzvorchriften eine Schädigung des Bundes herbeiführen.

(2) Anträge auf Ausschluss können von einzelnen Mitgliedern sowie vom Ortsgruppenvorstand an die Ortsgruppenversammlungen gestellt werden, zu welcher der Auszuschließende gehört. Der Auszuschließende ist unbedingt zu der Versammlung einzuladen. Gegen den Entscheid der Ortsgruppenversammlung

steht den Beteiligten innerhalb 4 Wochen Beschwerde an ein Schiedsgericht offen. Als Obmann fungiert ein Mitglied des Bezirks- oder Gauvorstandes. Sämtliche Ausschüsse sind dem Bundesvorstand zur Bestätigung zu unterbreiten und ist gegen die Bestätigung des Bundesvorstandes nur Beschwerde beim Bundesausschuß als letzte Instanz zulässig.

(3) Ortsgruppen, welche länger als ein Vierteljahr mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können, wenn sie nicht um Stundung nachgesucht haben, vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Von dem beabsichtigten Ausschluß ist der zuständige Gauvorstand und die Bezirksleitung in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossenen Ortsgruppen steht das Recht der Berufung an den Ausschuß und in letzter Instanz an den nächsten Bundestag offen. Einspruch gegen den Ausschluß muß innerhalb 4 Wochen erfolgen.

(4) Mitglieder und Ortsgruppen, welche auf Grund des § 6 ausgeschlossen sind, können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Ausschlußgründe beseitigt sind.

Radunfallunterstützung.

§ 7. (1) Bei Radunfällen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, ist der Vorstand ermächtigt, aus der Bundeskasse eine Unterstützung zu gewähren. Diese beträgt nach 1jähr. Mitgliedsch. u. 4 Vierteljahrsbeitr. 1.00 M. p. Arbeitstag

2	"	"	8	"	1.25	"	"	"
3	"	"	12	"	1.50	"	"	"
4	"	"	16	"	1.75	"	"	"
5	"	"	20	"	2.00	"	"	"

bis zur Höchstdauer von 13 Wochen innerhalb eines Jahres.

(2) Zum Bezuge von Unterstützung ist nur berechtigt, wer seine Beiträge voll bezahlt hat. Sind die höchstzulässigen Unterstützungssätze zur Auszahlung gekommen, so können weitere Unterstützungsanträge erst nach einem Jahr und 4 gezahlten Vierteljahrsbeiträgen gestellt werden.

(4) Auch Unfälle beim Bugen und Reparieren des eigenen Rades werden entschädigt. Jedoch werden Berufsunfälle beim Radbugen und Reparieren nicht berücksichtigt. Bei Wettfahren über 50 Kilometer wird Radunfallunterstützung nicht gewährt.

(4) Bei Radunfällen mit tödlichem Ausgange kann außer der im § 8 näher bezeichneten Todesfallunterstützung ein Betrag von 50 M. an die Hinterbliebenen gewährt werden,

sobald der Tod sofort nach erlittenem Unfall eintritt und nach Angabe des Arztes als Folge des Unfalles zu betrachten ist. Diese Unterstützung wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

(5) Das Ansuchen auf Unterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Unfalls an gerechnet, unter Zeifügung des Mitgliedsbuches einzureichen und muß von zwei Vorstandsmitgliedern der Ortsgruppe, welcher der Verunglückte angehört, beglaubigt sein. Der Ortsgruppenvorstand ist für die Richtigkeit seiner Angaben haftbar und hat insbesondere die auf dem Fragebogen stehenden Rubriken gewissenhaft auszufüllen. Ebenso hat er nach Anmeldung oder nach Ablauf der Unterstützungsfrist und Einsichtnahme in die Krankheitsbescheinigung des Verunglückten der Geschäftsleitung des Bundes innerhalb 14 Tagen die Dauer der Arbeitsunfähigkeit genau und gewissenhaft zu unterbreiten. Das Schriftstück muß von zwei Ortsgruppenvorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung unter Einhaltung vorstehender Bedingungen auf Antrag des Mitgliedes ratenweise gezahlt werden.

Sterbenunterstützung.

§ 8. (1) Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann ein Sterbegeld gewährt werden und zwar: Nach 1jähr. Mitgliedschaft u. 4 Vierteljahrsbeitr. 15 M.

"	3	"	"	12	"	20
"	5	"	"	20	"	25

und so weiter steigend, für weitere zwei Jahre und 8 geklebte Beitragsmarken mit 5 M. bis zum Höchsttag von 50 M. nach 15 jähriger Mitgliedschaft und 60 geklebten Beitragsmarken.

(2) Die Auszahlung der Sterbefallunterstützung erfolgt in der Regel an die Ehegatten, Kinder oder Eltern. Im andern Falle wird dieselbe nur an solche Hinterbliebenen ausgezahlt, welche mit dem Verstorbenen in dauernder häuslicher Gemeinschaft oder in Fürsorgeverhältnis gestanden, bezw. das Mitglied bei einer eventl. Krankheit, die dem Tod unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf die Unterstützung nicht ausgezahlt werden.

(3) Das Ansuchen auf Unterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Sterbefalles an gerechnet, unter Beifügung des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Todesurkunde einzureichen. Als Ausweis für die geleisteten Beiträge dienen die im Mitgliedsbuch eingelebten Beitragsmarken.

Rechtsschutz.

§ 9. (1) Den Mitgliedern kann Rechtsschutz gewährt werden in Streitfällen, die ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben und für das Radfahren und den Bund von prinzipieller Bedeutung sind. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind Uebertretungen, die durch Fahrlässigkeit oder eigenes Verschulden herbeigeführt sind, sowie Privatklagen rein persönlicher Natur.

(2) Der Rechtsschutz kann sich erstrecken:

1. auf die Kosten des Rechtsanwaltes,
2. auf die Gerichtskosten,
3. auf beides zugleich.

(3) Entschädigungen für persönliche Unkosten können bewilligt werden, sofern die betr. Instanzen je nach Art darüber entschieden haben. Rechtsschutzgesuche sind nach Prüfung durch den Ortsgruppenvorstand unter genauer und gewissenhafter Angabe des Sachverhaltes an den Bundesvorstand einzureichen, auch sind demselben vorhandene Anlagebegründungen sowie Mitgliedsbuch beizufügen.

(4) Bei Unklarheit der Sachlage kann der Bundesvorstand die zuständigen Funktionäre mit den notwendigen Ermittlungen betrauen. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der Bundesleitung eingeleitet oder über die betr. Instanz hinaus weitergeführt, so hat das Mitglied die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu betreiben. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtsschutz aus Bundesmitteln nicht gewährt werden.

(5) Mitglieder, die bei Nachsicherung von Rechtsschutz durch wesentlich falsche Angaben über den Sachverhalt Genehmigung erzielt haben, werden für die Kosten des Verfahrens haftbar gemacht. Nach Beendigung eines Prozesses ist dem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang desselben sowie alle in der Sache ergangenen Urteile und deren Begründungen zu übermitteln.

(6) Das um Rechtsschutz nachsuchende Mitglied hat das Recht, einen Rechtsanwalt am Plage oder in der näheren Umgebung vorzuschlagen.

Bundesorgan.

§ 10. Publikationsorgan ist der „Arbeiter-Radfahrer“. Dasselbe wird allen Mitgliedern auf Bundeskosten geliefert. Ortsgruppen, welche länger als im § 6 gesagt ist, mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, ist die Lieferung des Organs sofort zu verweigern.

Organisation des Bundes.

§ 11. (1) Die Organe des Bundes sind:

- a) ein Vorstand, bestehend aus 6 besoldeten und ein Beirat aus 7 unbesoldeten Mitgliedern;
- b) ein Ausschuß, bestehend aus 7 Personen (Sitz des Vorstandes und Ausschusses muß getrennt sein);
- c) eine Revisionskommission von 5 Mitgliedern;
- d) ein Bundesportauschuß;
- e) die Gauvorstände und Gauportauschüsse;
- f) die Bezirksvorstände und Bezirksportauschüsse;
- g) die Vorstände und Ausschüsse der Ortsgruppen.

(2) Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, sowie des Beirats, die Festsetzung der Zahl derselben erfolgt auf dem Bundestag. Die Wahl der Revisionskommission erfolgt durch die Ortsgruppe desjenigen Ortes, an dem der Bundesvorstand laut Bundestagsbeschuß seinen Sitz hat, mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit in hierzu einberufener Generalversammlung. Der Bundesauschuß wird von der Ortsgruppe des vom Bundestag bestimmten Ortes gewählt.

(3) Die Amtsdauer aller Körperschaften, ausgenommen Gau- und Bezirksvorstand sowie der Ortsgruppenvorstände läuft von Bundestag zu Bundestag. Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied dieser Körperschaften aus oder ist dauernd an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so hat diejenige Ortsgruppe, an dessen Ort die Körperschaft ihren Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Ausschusses, sowie des Bundesportauschusses dürfen kein anderes Verwaltungsamt im Bunde bekleiden.

(5) Angestellte und Arbeiter der Bundesgeschäftsstelle und des Fahrradhauses dürfen innerhalb der beiden Geschäftsstellen keine Ämter annehmen.

(6) Den Gau-, Bezirks- und Ortsfunktionären ist es unter-
sagt, gleichzeitig 2 Kassiererposten zu bekleiden.

Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane.

a) Bundesvorstand.

§ 12. (1) Dem Bundesvorstand steht die Vertretung des Bundes nach innen und außen, die Verwaltung der Bundeskassen, die Einberufung der Bundestage, die Vorbereitung aller auf demselben zu verhandelnden Angelegenheiten und die Durchführung der dort gefaßten Beschlüsse zu, sowie die in anderen Paragraphen des Statuts festgesetzten Rechte. Der Bundesvorstand hat die Verwaltung und Geschäftsführung des Fahrradhauses „Frisch auf“ in allen seinen Teilen zu erledigen. Die Art, wie er diese Rechte durch einzelne Vorstandsmitglieder ausüben lassen will, bleibt ihm vorbehalten.

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität rechtsfähige Körperschaft, Kraft Verleihung, steht den geschäftsführenden Bundesvorstandsmitgliedern zu. Dieselben können diese rechtlich namens des Bundes als solchen oder in ihrem eigenen Namen für den Bund geltend machen. Es ist gleichgültig, ob es sich um Ansprüche gegen außerhalb des Bundes stehende Personen oder gegen Ortsgruppen des Bundes oder einzelne Mitglieder handelt.

(3) Der Bund, bezw. die geschäftsführenden Bundesvorstandsmitglieder, haben auch das Recht, Ansprüche von Ortsgruppen gegen Mitglieder derselben oder gegen dritte geltend zu machen. Es wird ausdrücklich hiermit festgesetzt und der Bund durch diesen Beschluß hiermit ermächtigt, in eigenem Namen diese Ansprüche zu verfolgen. Der Bund bezw. die geschäftsführenden Bundesvorstandsmitglieder haben insbesondere bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppen das Recht, für den Bund zu klagen. Es wird ausdrücklich hiermit festgelegt, daß bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppen der Bund ermächtigt sein soll, die Vermögensmassen die in Streit sind, für sich zu beanspruchen und gerichtlich gegen diejenigen, die sie nicht herausgeben wollen, geltend zu machen, soweit nicht in diesem Statut etwas anderes ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Ferner hat der Bundesvorstand das Recht, bei eintretendem Bedarf Hilfskräfte einzustellen und deren Entschädigung festzusetzen. Die Anstellung von Beamten kann

jedoch nur vom Bundestage, oder in Ausnahmefällen durch Abstimmung des Gesamtvorstandes und des Ausschusses in einfacher Majorität beschlossen werden. Die Kosten müssen zur Werbung im Organ ausgeschrieben werden.

b) Ausschüsse.

§ 13. (1) Die Ausschüsse haben sich innerhalb 14 Tagen nach dem Schluß des Bundestages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachungen im Bundesorgan zu erlassen.

(2) Der Bundesausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Dieser Ausschuß hat die Durchführung der Beschlüsse des Bundestages sowie die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen sowie Beschwerden gegen den Bundesvorstand entgegenzunehmen und zu prüfen.

(3) Der Bundessportauschuß hat die hohe Aufgabe, Sorge zu tragen, daß überall im Bunde ein seinem Zwecke entsprechender Sportbetrieb in ausgedehntester, und für Alter und Jugend zweckdienlicher Weise sorgfältig gepflegt wird.

c) Revisionskommission.

§ 14. (1) Zur Revision der Geschäftsführungen und zwar insbesondere der Kassengeschäfte und Buchführungen des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität und des Fahrradhauses „Frisch auf“ wird eine aus fünf Personen bestehende Revisionskommission eingesetzt. Diese ist zu wählen aus derjenigen Ortsgruppe, wo der Bund seinen Sitz hat.

(2) Die Revisionskommission hat regelmäßig jeden Monat die Revision der Kassen und der Bücher vorzunehmen, insbesondere aber die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen.

d) Gaueinteilung des Bundes.

§ 15. (1) Zwecks Entfaltung einer regen Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder und Ortsgruppen ist der Bund in Gaue eingeteilt.

(2) Der Bundesvorstand soll auf Antrag und nach Anhörung der Beteiligten und nach Rücksprache mit dem Ausschuß sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Gaue vornehmen.

(3) Die Leitung der Gaue liegt einem Gauvorstande ob. Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer,

einem Schriftführer, zwei Revisoren und zwei Beisitzern aus dem Gauportauschuß. Der Gautag bestimmt den Ort, der den Gauportauschuß zu stellen hat.

(4) Der Gauvorsteher ist auf dem Gautage zu wählen mittels Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.

(5) Die Amtsdauer des Gauvorsitzenden währt von Gautag zu Gautag. Verläßt derselbe innerhalb der Amtsdauer seinen Wirkungskreis, so hat ein vom Gauvorstande zu bestimmendes Mitglied desselben die Gaugeschäfte bis zum nächsten Gautage weiter zu führen.

(6) Die übrigen Gau-Vorstandsmitglieder wählt die Ortsgruppe, der der Gauvorsteher angehört. Bedingen es die örtlichen Verhältnisse, so kann der Gautag Ausnahmen für zulässig erklären. Wählbar ist jedes von den Gautags-delegierten vorgeschlagene Mitglied des Bundes. Die Vorstandsmitglieder sind durch den Bundesvorstand zu bestätigen.

(7) Die Obliegenheiten der Gauvorstände sind folgende:

1. Die Leitung und Agitation im Gau;
2. Vornahme von Revisionen in den zum Gau gehörenden Ortsgruppen;
3. Untersuchung und Schlichtung von Differenzen der Mitglieder und Ortsgruppen untereinander;
4. Einberufung der Gautage;
5. Ausföhrung sonstiger ihnen vom Vorstand im Bundesinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut zufallenden Obliegenheiten. Außerdem ist der Bundesvorstand begugt, den Gauvorständen weitere Funktionen zuzuwiesen.

Die Tätigkeit des Gauportauschusses ist:

1. Leitung und Förderung des Sportbetriebes im Gau;
2. Aufsicht über alle sportlichen Veranstaltungen, besonders aber für Jugendliche;
3. Berichterstattung an den Bundesportauschuß im Dezember jeden Jahres.

(8) Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung erhalten die Gauverwaltungen die erforderlichen Mittel aus der Bundeskasse und dürfen diese zu anderen Zwecken keine Verwendung finden.

(9) Die an die Gaue jährlich zu überweisenden Gelder dürfen nur 15% der von den Gaueu gezahlten Bundesbeiträge und höchstens 6000 Mk. erreichen. Von diesen 15%

erhalten die Gauvorstände 9%, der Gauportauschuß 3%, wovon 2% an die Bezirksportauschüsse abzuführen sind. Die übrigen 3% sind für persönliche Entschädigung und zwar: Es erhalten die Gauleiter und Gauportleiter je 1/2% und die Bezirksleiter und Bezirksportleiter je 1%.

(10) Die Gelder werden je nach den vierteljährlich durch ausführliche Abrechnung nachzuweisenden Bedarf an die Gaue gezahlt. Am Jahresanfang wird eine entsprechende Summe als Vorschuß gegeben.

(11) Die Gauvorstände haben alljährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Gau zu veröffentlichen.

e) Bezirksvorstände.

§ 16. (1) Die Gaue sind durch die Gauvorstände in Bezirke einzuteilen, welche einer Bezirksleitung unterstehen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und zwei Beisitzern aus dem Bezirksportauschuß. Der Sitz der Bezirksleitung und des Bezirksportauschusses können getrennt sein. Der Bezirkstag bestimmt den Ort der den Bezirksportauschuß zu stellen hat.

(2) Der Bezirksleiter wird auf dem Bezirkstage gewählt, welcher jährlich mindestens einmal stattfindet. Die übrigen Mitglieder wählt die Ortsgruppe, der der Bezirksleiter angehört.

(3) Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt auf zwei Jahre, und zwar auf dem Bezirkstag, der vor dem Gautag stattfindet. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit. Legt ein Bezirksleiter im laufenden Geschäftsjahr sein Amt nieder, so ist ein Mitglied des Bezirksvorstandes mit der Leitung der Bezirksgeschäfte bis zum nächsten Bezirkstag zu betrauen.

(4) Die Tätigkeit der Bezirksvorstände soll sich erstrecken:

1. auf eine ausgedehnte Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder;
2. Einberufung der mindestens einmal im Jahre stattfindenden Bezirkstage;
3. Ausföhrung sonstiger ihnen vom Gau- oder Bundesvorstand überwiesenen Aufträge.

(5) Die Tätigkeit der Bezirksportauschüsse ist:

1. Leitung des Sportbetriebes im Bezirk;

2. Aufsicht über die sportlichen Veranstaltungen der Ortsgruppen, insbesondere der Jugendpflege;
3. Berichterstattung an den Gau sportauschuß im November jeden Jahres.

(6) Die entstehenden Kosten für Agitation und Verwaltung der Bezirksvorstände trägt die Gaukasse. Ueber die Verwendung dieser Gelder muß dem Gauvorstande halbjährlich Rechnung gelegt werden. Der Gauvorstand hat diese Rechnungen zu prüfen und in seinem an den Bundesvorstand zu liefernden Bericht aufzunehmen. Die Bezirksleiter müssen jährlich in der ersten Hälfte des Januar einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit dem Gauvorstand schriftlich geben.

(7) Als persönliche Entschädigung erhalten die Bezirksleiter und Bezirksportleiter 1 Prozent der im Bezirk bezahlten Beiträge aus der Gaukasse.

f) Ortsverwaltung.

§ 17. (1) Die Ortsverwaltung besteht aus mindestens 3 Personen; je nach der Stärke kann dieselbe erweitert werden. Außerdem sind zur Durchsicht der Kassengeschäfte je nach Bedarf 2—3 Revisoren zu wählen. Ferner sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Ausfahrten und zur Pflege des Saalports je nach der Größe der Ortsgruppe eine Anzahl Fahrwarte und ein Sportauschuß zu wählen. Die Neuwahlen der Gesamtortsverwaltung sowie der Revisoren und der Fahrwarte müssen bis spätestens den 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Wiederwahl der seitherigen Funktionäre ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach deren Vollzug dem Gau-, Bezirks- und Bundesvorstande Mitteilung zu machen. In größeren Orten und da, wo mehrere Ortschaften zu einer Ortsgruppe gehören, ist es gestattet, Abteilungen zu bilden. Dieselben unterstehen in allen Fällen der Gesamtortsverwaltung.

(2) Der Geschäftskreis der Ortsgruppen erstreckt sich auf:

1. Die Entgegennahme der Beitritts- u. Austrittserklärung;
2. Die Erhebung der Beiträge sowie die Entscheidung über Erlaß der Beiträge (§ 4, Abs. 4);
3. Entgegennahme und Prüfung von Unterstützungs- und Rechschutzzugelassen;
4. Pflege der Solidarität sowie Regelung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern;

5. Pflege des Wanderfahrens und des Saalradsports.
6. Belschung der Mitglieder und Betreiben der Agitation am Orte;
7. Insbesondere Betreibung der Jugendpflege.

(3) Beschließendes Organ der Ortsgruppe ist die von der Ortsverwaltung einzuberufende Mitgliederversammlung und die Generalversammlung. In den Ortsgruppen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, sind diese die beschließenden Organe. Die Art der Einberufung und der Bekanntgabe der Tagesordnung ist jeder Ortsgruppe überlassen. Vierteljährlich hat jede Ortsgruppe über alle Einnahmen und Ausgaben eine von den Revisoren geprüfte Abrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Einbringung der Beiträge an die Bundeskasse hat vierteljährlich im Voraus zu erfolgen und zwar im ersten Monat des Quartals, mit einer vom Bund gelieferten Zahlkarte. Diese Zahlkarte ist dem Vorsitzenden und Revisoren zur Prüfung über die richtige Ausfüllung vor Absendung an die Bundeskasse vorzulegen.

(4) Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger vierteljährlicher Einkassierung der Beiträge und monatlicher Zustellung des Bundesorgans an die Mitglieder. Zur Kontrolle über geleistete Zahlungen ist der Vorstand jederzeit berechtigt, die Mitgliedsbücher einzuziehen. Die Kontrolle der Mitgliedsbücher seitens der Ortsverwaltungen hat jährlich mindestens einmal und zwar am Jahreschlusse zu erfolgen.

(5) Eine Ortsgruppe gilt solange bestehend, als noch 5 Mitglieder vorhanden sind. Eine Auflösung oder ein Austritt aus dem Bund ist dem Bund gegenüber in solange unwirksam.

(6) Bei einer wirksamen Auflösung, oder Austritt aus dem Bunde, welches aber nur stattfinden kann, wenn weniger wie 5 Mitglieder verbleiben, fällt das Inventar und Vermögen dem Arbeiter-Radsfahrer-Bund Solidarität zu, welcher es in Verwahrung nimmt und zwar solange, bis sich wieder eine neue Ortsgruppe an dem Orte gebildet hat und dieser das Vermögen und Inventar aushändigt.

Bundestag.

§ 18 (1) Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Bundestag statt. Derselbe setzt sich aus Delegierten zusammen, die

dieser Konferenz Sitz und Stimme. Die **Entschädigung** erfolgt wie bei den Gautagen.

Bezirkstage.

§ 21. (1) Die **Bezirkstage** finden **mindestens alljährlich** im Frühjahr statt. Die **Beschickung** geschieht durch **Delegierte**. Die **Wahl** derselben geschieht in den **Ortsgruppen-Versammlungen**, und zwar so, daß auf je 50 Mitglieder ein **Delegierter** kommt, auf 76 entfallen zwei, auf 126 drei **Delegierte** usw., jedoch muß jede Ortsgruppe auf den **Bezirkstagen** vertreten sein. Die **Delegationskosten** tragen die **Ortsgruppen**. Der **Bezirksleiter**, **Bezirkskassierer** und **Bezirkschriftführer** sowie **Bezirkstourenfahrwart** und **Bezirksaalfahrwart** müssen auf dem **Bezirkstage** anwesend sein. Deren **Delegationskosten** trägt die **Gautaffe**.

(2) Die **Festsetzung** der **Tagesordnung** der **Bezirkstage** ist der **Bezirksleitung** überlassen, jedoch ist dieselbe gehalten, etwaigen **Wünschen** und **Anträgen** der **Ortsgruppen** Rechnung zu tragen. **Anträge** zu den **Bezirkstagen** müssen 4 Wochen vorher der **Bezirksleitung** schriftlich eingereicht werden. Die **eingegangenen Anträge** sind 14 Tage vor dem **Bezirkstage** den **Ortsgruppen** zuzusenden. Die **Bezirksleiter** haben auf den **Bezirkstagen** einen **Bericht** über **Agitation**, **Mitgliederbestand** usw. im **Bezirk** zu geben. Der **Bezirkstag** hat die **Wahl** des **Bezirksleiters** und der **Delegierten** zu den **Gautagen** vorzunehmen. **Beratungen** über die zu **entfaltende Agitation** zu **pflegen** und **Stellung** zum **Gau-** und **Bundestag** zu **nehmen**.

Auflösung des Bundes.

§ 22. Eine **freiwillige Auflösung** des **Bundes** kann nur durch **Beschluß** eines **Bundestages** unter **Zustimmung** von **mindestens vier Fünfteln** sämtlicher vertretenen **Stimmen** erfolgen und entscheidet **dieser** auch über die **Verwendung** des etwa vorhandenen **Vermögens**.

§ 23. Diese **Satzungen** treten mit dem **1. Januar 1925** in **Kraft** und **heben** alle **früheren Satzungen** auf.

